# Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.1 Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen, wie technische Einrich-
- tungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. 1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag
- gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ): 0,7 (§ 19 BauNVO)
- Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen. Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen ist hierbei auf 200 qm begrenzt.
- 2.2 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:
- 3,8 m auf der Sondergebietsfläche 5,0 m Wandhöhe bei Nebenanlagen
- 8,0 m für Kameramast zur Überwachung Gemessen wird ab Oberkante zukünftigem Gelände (siehe Bestimmung C.4).
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)
- 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet wer-
- 4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)
- 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

### Bedingende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind erst dann zulässig, wenn zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote die Vermeidungs- und Aus-

411

Externe Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a BauGB

Externe Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 1a BauGB

für Bebauungsplan Solarpark Sollngriesbach

Teilfläche 95 Gmk. Rudertshofen: 3.845,5 gm

für Bebauungsplan Solarpark Sollngriesbach

gleichsmaßnahmen gem. Fachplan Feldlerchenausgleich in der Fassung vom 21.11.2023 eingehalten und hergestellt werden. 4.2 Interne Ausgleichsflächen/-maßnahmen Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen

- im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 6.121 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen: Maßnahme 1 Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume
  - mittlerer Standorte oder durch Heudruschverfahren und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres. - Maßnahme 2
  - Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Heckenabschnitten, kleineren Strauchgruppen und Einzelsträuchern (15-20 Stk. entspricht 25 gm und einer Länge von 12-15 m); Verwendung standortgerechter Straucharten gemäß Artenliste.

## Für die gesamte Ausgleichsfläche gelten folgende Maßnahmen allgemein:

- Bauliche Anlagen (einschließlich Einfriedungen) sind unzulässig, mit Ausnahme der Que-
- rung unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen. - Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten, Wuchsgebiet 5.2 (Fränkische und schwäbische Alb), aus der u.g. Artenliste zu verwenden.

- Durch Fertigstellungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Die Gehölze sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten (abschnittsweise "Auf den Stocksetzen" bei Hecken, fachgerechter Baum- und Einzelsträucherschnitt).
- Düngung und Pflanzenschutz sind in den ersten fünf Jahren für zu pflanzenden Obstbäume zulässig, im Anschluss an die 5 Jahre nur in Ausnahmefällen zur Verhinderung eines Absterbens der Obstbäume durch Mangelernährung oder/und Schädlings- bzw. Krankheitsbe-
- Die Regiosaatgutmischungen, oder das im Heudruschverfahren gewonnene Saatgut müs-
- sen dem Ursprungsgebiet 14 "Fränkische Alb" entstammen.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt Das Mahdgut ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen. (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs ent- Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der wickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden Anlage durchzuführen. Ausnahme ist Maßnahme 4, diese ist gleichzeitig vorgezogene Aus-Alternativ zur Kombination Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen sind folgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldler-

Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.

stellen im Bestand sind zu belassen

bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.

ten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

4.4 Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes

bleibender Altgrasstreifen zu entwickeln.

4.5 Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz

grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

nommen die Wege und Zufahrten unter C 6.

genden Frühjahr zu erfolgen.

tonfundamente zulässig.

Verzicht auf Untersaat.

Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine

Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter

Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch

standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit

(max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehl-

Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Flä-

keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende Au-

Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach

Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel.

Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhal-

Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortge-

rechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren

Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule fol-

Die Flächen sind anschließend durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden

Jahres) zu pflegen, alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden; bei Verbuschun-

gen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Eine über die Beweidung hinaus-

gehende Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig

Innerhalb des einfriedenden Zaunes ist ein 2-3 m breiter Saum als über den Winter stehen-

- Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungs-

Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen in Metall sind diese zu be-

Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der

Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Be-

- Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur mit Wasser unter Ausschluss von

Interne Erschließungswege sind in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen, ausge-

bereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern.

kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-

Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit

Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.

mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.

Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge

Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)

Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.

che mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.

während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.

gende Maßnahmen zur Schaffung von Feldlerchenreviere zulässig, wenn eine streifenweise Beche und ist so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam ist. wirtschaftung mit Blühstreifen und Feldanbau nicht möglich ist Variante 4.3 b: Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (mit Ausnahme der Wil-- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der dobstbäume).

## Wildobstbäume: : Hochstamm 10-12 cm StU

Prunus avium Nägelesbirne, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Mollebusch Pyrus "Sorten" Juglans regia Walnuss

### Sorbus domestica Speierling

Artenliste Sträucher: Mindestqualität 1 x v, Höhe 60-100 Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare Liguster Prunus cerasifera Myrobalane (Kirschpflaume) Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra

#### Salix caprea Salweide Wolliger Schneeball Viburnum lantana

fung von Feldlerchenreviere sollte vorrangig umgesetzt werden::

4.3 Dem durch die vorliegende Planung durch das Vorhaben "Solarpark Sollngriesbach" verursachten Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche wird eine externe CEF-Fläche mit 18.945 qm in der Gemarkung Rudertshofen (siehe Fachplan Feldlerchenausgleich) und die Teilfläche (7.209,50 gm) der Fl.Nr. 164 Gemarkung Fribertshofen sowie die Teilfläche (3.845,5 gm) der Fl.Nr. 95 Gmk. Rudertshofen für den erforderlichen Ausgleich von sechs Feldlerchenrevieren zugeordnet. Die Teilfläche (7.209,50 gm) der Fl.Nr. 164 Gemarkung Fribertshofen sowie die Teilfläche (3.845,5 gm) der FI.Nr. 95 Gemarkung Rudertshofen werden als externe Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan "Solarpark Sollngriesbach" zugeordnet. Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

Schwarzer Holunder

- Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumansprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regiosaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 "Fränkische Alb" Magerrasen mit Aussaatstärke 2 g und extensive Nutzung als Grünland mit Schnittzeitpunkt 1. September und Abfuhr des Mahdguts (kein Mulchen), Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten; keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Neuansaat spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs außerhalb der Brutzeit von 01.03 bis 01.09. Alternativ ist eine Schwarzbrache möglich. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schwarzbrache durch jährlichen Umbruch außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Anfang Sep-

Folgende Variante 4.3 a "Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen" zur Schaf-

Extensive Ackerbewirtschaftung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Klee, und Ackergras; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen, Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal innerhalb von 5 Jahren zulässig; bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren möglich. Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstreifen im Rahmen einer Fruchtfolge sind möglich. Die Mindestfläche für die Blühstreifen von 0,2 ha pro Feldlerchenrevier darf dabei nicht unterschritten werden. Die Mindestbreite der Blühstreifen beträgt 15 m.

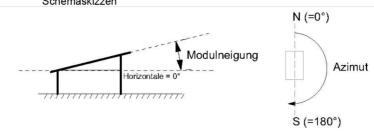
# Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal eine Stoppelbrache mit späten Umbruch im

## Gestaltung / Anordnung der Modultische

(§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Es sind ausschließlich reflexions- und blendarme Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 15° und 25° (von der Horizontalen (=0°) ausgehend) und im Azimut zwischen 155° - 205° zulässig (siehe folgende Schemaskizze). Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von im Mittel 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten. Der Mindestabstand von der Tischunterkante bis zum Gelände beträgt im Mittel 0,8 m. Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten.

Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens

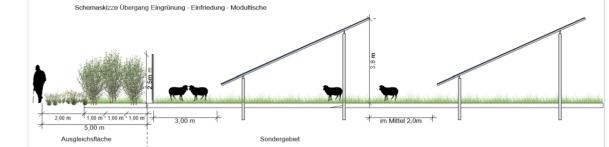


Gestaltung von Gebäuden

Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max, 30°) zu versehen. Außenwände sind auch in Metall in nichtreflektierenden, gedeckten Farben zulässig.

## Einfriedungen

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.



Höhenentwicklung und Gestaltung

Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Werbe-/ Informationstafeln und Beleuchtung Werbe-/ Informationstafeln sind bis zu einer Gesamtflächengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind unzulässig.

Zufahrten und befestigte Flächen

Die Gesamtfläche für Zufahrten und befestigen Flächen zum Sondergebiet und innerhalb des Sondergebiets dürfen 2 % der Sondergebietsfläche nicht überschreiten. Zur Befestigung sind nur wasserdurchlässige Beläge zulässig. Die Gesamtbreite der Zufahrten zur Sondergebietsfläche durch Ausgleichsflächen darf pro Zufahrt 10 m nicht überschreiten.

## Allgemeine Vorschriften

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem mit dem Vorhabenträger abgestimmten Vorhabens- und Erschließungsplan identisch.

#### E. Hinweise

Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBGB einzuhalten: Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m, bei starker Verschattung durch Bäume 4.0 m Abstand von der Grenze

Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden

Für die Feldkapelle St. Maria D-3-73-112-130 sind die Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG einzuhalten (Begrünung und Verwendung blendarmer Module).

### Bodenschutz Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 19639, 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) auszuführen. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Rückbauverpflichtung Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt. Innerhalb des Geltungsbereiches wird als Folgenutzug landwirtschaft-

liche Nutzung mit Ackerbau festgesetzt. Duldung landwirtschaftlicher Immissionen

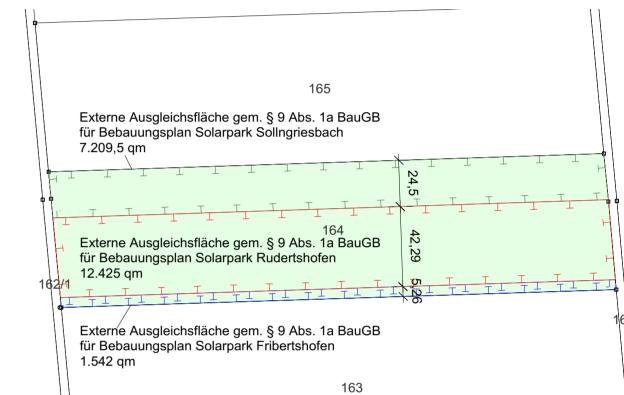
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.

Gehölzschutz

Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Bäume und Heckenstrukturen nicht geschädigt werden.

Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion dreifach zu übergeben. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschlüsseldepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die bestehenden Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind dauerhaft zu erhalten.

## Externe Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a BauGB Teilfläche 164 Gmk. Fribertshofen: 7.209,5 gm für Bebauungsplan Solarpark Sollngriesbach Maßstab 1:2000



Die Stadt Berching erlässt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom

03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385), sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), diesen Bebauungsplan als Satzung.

2. Maß der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

0,7 Grundflächenzahl (GRZ)

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)

Baugrenze

### 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Private Grünfläche (Umfahrung Modultische und Abstandsfläche)

5. Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Interne Ausgleichsfläche/-maßnahmen

externe Ausgleichsfläche und CEF Fläche CEF - Maßnahme Feldlerche Maßnahme B. 4.3

# Entwicklungsziele

Gras-Krautflur (Maßnahme 1)

Pflanzung von Sträuchern (Maßnahme 2)

Naturnahe Hecke aus Sträuchern (Maßnahme 3)

CEF - Maßnahme Feldlerche Maßnahme B. 4.3

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  $\hspace{0.1cm} \hspace{0.1cm} \hspace$ 

1030

vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Natura 2000 Gebiet "Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal" (ID.: 6834-301)

Biotope It. amtl. Kartierung LfU mit Nummer (außerhalb des Geltungsbereiches)

Schutzzone im Naturpark "Altmühltal" (LSG-00565.01)

# **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ...... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom ...... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung

vom ...... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.

Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ...... als Satzung beschlossen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss des Stadtrates vom ...... den vorhabenbezogenen

7. Ausgefertigt

Stadt Berching, den .. (Siegel)

> Ludwig Eisenreich Erster Bürgermeister

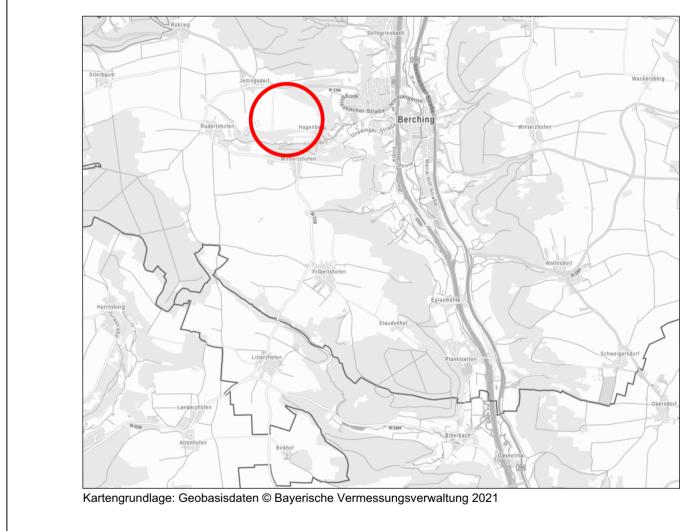
Stadt Berching, den ......

Ludwig Eisenreich Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am ...... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ludwig Eisenreich Erster Bürgermeister

Berching, den .



Entwurf

**Stadt Berching** 

und Vorhaben- und Erschließungsplan

maßstab: 1:2.000 datum:

TEAM 4

Bauernschmitt • Wehner



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Sollngriesbach"

bearbeitet: mw/lb 21.11.2023